

Vergaberichtlinien der Stadt Iserlohn für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünungen für Iserlohn“ mit Bekanntmachung vom 05.07.2021

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 die nachstehenden Vergaberichtlinien beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Iserlohn möchte mit dem Förderprogramm private Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch finanzielle Anreize anregen, Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen. Ziel des Förderprogramms ist es:

- 1.1. sommerliche Hitzebelastungen zu verringern, die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen und die Staubbindung zu verbessern, um damit einen positiven Beitrag für das Stadtklima zu leisten,
- 1.2. die städtische Kanalisation zu entlasten und Überflutungen im Fall eines Starkregens zu verringern,
- 1.3. neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und zur Steigerung der Artenvielfalt in Iserlohn beizutragen,
- 1.4. neue Grünflächen in der Stadt zu schaffen, um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und
- 1.5. durch die Verringerung der notwendigen Kühllast durch Dach- und Fassadenbegrünungen den Energiebedarf von Gebäuden zu reduzieren und damit den CO₂ Ausstoß zu mindern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dach- und Fassadenflächen an privaten und gewerblichen Gebäuden bzw. auf Garagen und Carports im Stadtgebiet der Stadt Iserlohn. Die Förderung gilt ausschließlich für bestehende Gebäude (Datum der Bauabnahme muss min. 5 Jahre zurückliegen). Die Mindestgröße der zu begrünenden Fläche liegt bei 10 qm.
- 2.2. Folgende Maßnahmen werden bei Dachbegrünungen (Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 °) gefördert:
 - Aufbau der Vegetationsschicht (z.B. Schutzlage, Filtervlies – ggf. Schubsicherung ab Dachneigung über 10 °, Drainschicht, Substrat, Pflanzen; die Abdichtung der Dachfläche ist nicht Bestandteil der Förderung und wird vorausgesetzt)
 - Ansaat oder Pflanzen (standortgerechte, insektenfreundliche Arten sind zu verwenden)
 - Ausgaben für Planung und Installation durch nachweisbar qualifiziertes externes FachpersonalDas fertige Dach muss eine Substratschicht von 6 cm bis 15 cm Aufbaudicke aufweisen.
- 2.3. Folgende Maßnahmen werden bei Fassadenbegrünungen gefördert:
 - Das Entfernen von Bodenbelägen und die Bodenaufbereitung für bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
 - Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
 - Ausgaben für Planung und Installation durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal
- 2.4. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt werden und den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dach- und Fassadenbegrünungen entsprechen, bspw. den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und den DIN-Normen.

2.5. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 2.5.1. es sich um Maßnahmen an Neubauten handelt (Datum der Bauabnahme

- muss min. 5 Jahre zurückliegen),
- 2.5.2. die Maßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde,
- 2.5.3. andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung),
- 2.5.4. mit der Durchführung der Maßnahme bereits vor der Bewilligung der Fördermittel durch die Stadt Iserlohn begonnen wird (s. 5.4),
- 2.5.5. die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird,
- 2.5.6. notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen nicht vorliegen,
- 2.5.7. der geförderte Teil der Kosten neben der gesetzlich möglichen Mietpreissteigerung auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt wird,
- 2.5.8. die Maßnahme auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt ist,
- 2.5.9. Maßnahmen nach dem 31.03.2022 fertig gestellt werden.

3. Art, Höhe und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 3.2. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller beträgt 3.000 €.
- 3.3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 können bis zur Höchstgrenze von 50 € je begrünter Fläche als förderfähig anerkannt werden.
- 3.4. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

4. Rechtsanspruch

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona) durch einen Zuwendungsbescheid gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die eingehenden Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Laufzeit des Förderprogramms ist bis zum 30.06.2022 begrenzt.

5. Förderbedingungen

- 5.1. Die Zweckbindungsfrist für die durchgeführte Maßnahme beträgt 10 Jahre. Für die Dauer der Zweckbindung muss die Begründung die Ziele nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erfüllen. Sämtliche Originalbelege der Fördermaßnahme sind entsprechend lange aufzubewahren. Die Zweckbindung muss bei Verkauf der Immobilie vertraglich auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer übertragen werden.
- 5.2. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der geförderten Kosten mietneutral durchgeführt werden (vgl. 2.5.7).
- 5.3. Die Maßnahmen können auch in Eigenleistung erbracht werden, müssen aber auch dann grundsätzlich fachgerecht durchgeführt werden. Die Aufwendungen für Material sind zu 50 % förderfähig. Die eigene oder durch andere (Freunde, Bekannte, Verwandte) geleistete Arbeit ist nicht förderfähig.
- 5.4. Mit den Maßnahmen darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrag zu werten. Reine Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- 5.5. Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.6. Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise andere erforderliche Beurteilung oder Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- 5.7. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche liegt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- 5.8. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos vom Förderobjekt zu Publikationszwecken verwendet werden.
- 5.9. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
 - sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- sich die Finanzierung um mehr als 10 % ändert.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden sowie Mieterinnen bzw. Mieter/Pächterinnen bzw. Pächter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. des Erbbauberechtigten.
- 6.2. Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblattes postalisch bei der Bewilligungsstelle der

Stadt Iserlohn

Abteilung Umwelt- und Klimaschutz 69/4

Werner-Jacobi-Platz 12

58636 Iserlohn

mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergemeinschaften oder Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Mietermaßnahmen
 - verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Schätzungen. Bei einem Auftragswert von 5.000 € netto sind drei prüfbare, vergleichbare Kostenvoranschläge bzw. Angebote für die geplante Maßnahme einzuholen (s. Ziffer 3.1 ANBest-P-Corona). Bei einem Auftragswert bis 5.000 € netto ist nach Maßgabe von Ziffer 3.1 ANBest-P-Corona die Dokumentation der Ermittlung von Vergleichspreisen vorzulegen.
 - ggf. denkmalrechtliche Genehmigung
- 6.3. Der Förderantrag ist spätestens bis zum **31.12.2021** einzureichen

7. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1. Die Förderung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 7.2. Die Auszahlung des Zuschusses ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Der Verwendungsnachweis ist der bewilligenden Stelle spätestens **2 Monate** nach Abschluss der Arbeiten, für die die Zuwendung bewilligt wurde, vorzulegen.
Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen und Ausgabenbelege im Original sowie Fotos der fertigen Maßnahme beizufügen. Die Bewilligungsstelle vermerkt auf den Originalbelegen, dass sie zur Förderung vorgelegt wurden und behält Kopien dieser Belege.
- 7.3. Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.03.2022 abgeschlossen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 7.4. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen. Der auszuzahlende Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussberechnung, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.
- 7.5. Der bewilligte Zuschuss wird nach vollständiger Fertigstellung, Anerkennung des Verwendungsnachweises und Feststellung der Kosten mit formellem Schreiben bestätigt oder geändert und auf ein von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller im Verwendungsnachweis anzugebendes Konto überwiesen.
- 7.6. Der Förderanspruch erlischt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
 - die Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen hat,
 - aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet,
 - gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder
 - die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt hat.

Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem aktuellen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.7. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt Iserlohn, dem Land NRW und sonstigen Prüfinstanzen ein Prüfungsrecht über die Einhaltung der Richtlinien sowie aller mit der Neugestaltung zusammenhängenden Unterlagen und Belege einzuräumen.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 29.06.2021 in Kraft. Der Förderzeitraum endet am 30.06.2022. Dann treten auch die Richtlinien außer Kraft und finden keine Anwendung mehr.

Iserlohn, 05.07.2021

Stadt Iserlohn
Michael Joithe
Bürgermeister

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.07.2021

Michael Joithe
Bürgermeister